

Anlage 2

§ 16 a **Verpflichtende EDV-Abrechnung inkl. Sonderbestimmungen** **für die EDV-Rechnungslegung**

Im Folgenden wird mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2004 die Rechnungslegung mittels maschinell lesbaren EDV-Datenträgern bzw. Datenfernübertragung (im Folgenden: EDV-Rechnungslegung) geregelt.

Grundlage dafür sind der mit der 60. ASVG-Novelle eingeführte § 349a ASVG, mit dem die Verpflichtung für diejenigen Vertragspartner im Sinne des Abschnitt IV des sechsten Teils des ASVG gesetzlich verankert wurde, spätestens ab 1. Jänner 2004 die für die Versicherten (Angehörigen) erbrachten Leistungen mit den Versicherungsträgern nach einheitlichen Grundsätzen elektronisch abzurechnen. Weitere Grundlage sind die von der Geschäftsführung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger beschlossenen einheitlichen Grundsätze über die EDV-Abrechnung der Vertragspartner.

Präambel

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

EDV-Rechnungslegung

1. EDV-Rechnungslegungsberechtigung

Voraussetzung für eine Rechnungslegung mittels Disketten bzw. Datenfernübertragung durch den Vertragspartner ist eine von der OÖ Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz: OÖGKK) erteilte formelle Berechtigung. Über diese formelle Berechtigung ist zwischen der OÖGKK und dem Vertragspartner ein Anhang zum Einzelvertrag abzuschließen. Ab dem im Anhang festgelegten Zeitpunkt ist der Vertragspartner berechtigt und verpflichtet, die Rechnungslegung für die folgenden Quartale mittels EDV durchzuführen.

1.1. Verpflichtende Umstellung auf EDV-Rechnungslegung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens ab dem 1. Quartal 2004 die Rechnungslegung mittels maschinell lesbaren Datenträgern (Disketten) bzw. Datenfernübertragung durchzuführen.

Ab 1. Jänner 2005 (Abrechnungszeitraum 1. Quartal 2005) hat die Abrechnung mittels Datenfernübertragung (DFÜ) zu erfolgen.

Für Vertragspartner, für die bereits eine EDV-Rechnungslegungsberechtigung erteilt ist, erfolgt die Ummeldung auf DFÜ mittels beiliegendem Formular (Anlage 3).

Die EDV-Rechnungslegung kann durch den Vertragspartner selbst oder durch ein durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hinsichtlich Lesbarkeit der Daten und hinsichtlich der Qualität akkreditiertes Dienstleistungsunternehmen erstellt werden. Im Fall der EDV-Rechnungslegung durch ein Dienstleistungsunternehmen bleibt der Vertragspartner gegenüber der OÖGKK für die EDV-Rechnungslegung selbst verantwortlich.

1.2. Übergangslösung

Als Übergangsregelung für jene Vertragspartner, die nicht (mehr) auf eine EDV-Rechnungslegung umstellen wollen, akzeptiert die OÖGKK - solange dies im Hinblick auf administrative und technische Möglichkeiten der OÖGKK vertretbar ist, längstens jedoch bis 31.12.2007 (Abrechnungszeitraum 4. Quartal 2007) - auch eine konventionelle Rechnungslegung. Bei diesen Vertragspartnern wird von der Kasse als Abgeltung für den erhöhten Verwaltungsaufwand eine Konventionalstrafe in Form eines Honorarabschlages von 50 Cent pro zu erfassendem (Überweisungs)Schein von der Restzahlung des jeweiligen Abrechnungsquartals in Abzug gebracht.

Für die konventionelle Rechnungslegung im Rahmen dieser Übergangsregelung gelten im Übrigen vollinhaltlich die Bestimmungen über die konventionelle Rechnungslegung.

Diese Übergangslösung trägt dem Grundgedanken des § 349a ASVG Rechnung, wonach durch eine EDV-Abrechnung im Bereich der sozialen Krankenversicherung die Verwaltungskosten reduziert werden sollen. Sollte diese Übergangslösung als rechtlich unzulässig erklärt werden oder sollten die oben dargestellten Honorarabschläge nicht als Verwaltungskosten reduzierend anerkannt werden, fällt diese Übergangslösung automatisch weg und es sind alle Vertragspartner verpflichtet, entsprechend der Bestimmung des § 349a ASVG elektronisch abzurechnen.

1.3. Mitteilung an den Versicherungsträger

Vertragspartner, die sich eines Dienstleistungsunternehmens bedienen oder die die unter Pkt 1.2. dargestellte Übergangsregelung in Anspruch nehmen, haben dem Versicherungsträger schriftlich mitzuteilen, welche Abrechnungsvariante von ihnen gewählt wird.

2. Voraussetzungen für die Erteilung der EDV-Rechnungslegungsberechtigung

2.1. Anmeldung

Zum Abschluss eines Anhanges zum Einzelvertrag ist eine Anmeldung der EDV-Rechnungslegung notwendig, die mindestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Einsatzzeitpunkt für eine Testabrechnung (siehe 2.4.) zu erfolgen hat. Für diese Anmeldung ist ein entsprechendes Formular zu verwenden (Anlage 4).

Die Umstellung auf EDV-Rechnungslegung ist jeweils mit Beginn eines Abrechnungszeitraumes möglich.

Eine teilweise Rechnungslegung mit Disketten, mit Datenfernübertragung, mit Dienstleistungsunternehmen und auf konventionelle Weise im gleichen Abrechnungszeitraum ausgenommen der Testabrechnung ist nicht möglich.

2.2. Eignungsfeststellung

Die EDV-Rechnungslegungsberechtigung gem. Punkt 2. kann nur erteilt werden, wenn für das EDV-System, das vom Vertragspartner oder vom Dienstleistungsunternehmen verwendet wird, eine Feststellung der grundsätzlichen Eignung durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorliegt.

Der Vertragspartner hat unbeschadet dieser formellen Feststellung sicherzustellen, dass das eingesetzte System keine vertraglich festgelegten Bestimmungen verletzt.

2.3. Ausschließliche Eigenverarbeitung von Daten

2.3.1. Eine weitere Voraussetzung für die Erteilung der Berechtigung für die EDV-Rechnungslegung ist, dass die Verarbeitung von patientenbezogenen Daten durch den Vertragspartner oder seine Angestellten mit einer eigenen, selbständigen EDV-Anlage erfolgt; eine Datenverarbeitung unter Heranziehung externer EDV-Anlagen (zB Hardware-Verbund) ist dem Vertragspartner nicht gestattet.

2.4. Testabrechnung

Die Erteilung der EDV-Rechnungslegungsberechtigung setzt eine im Wesentlichen fehlerfreie Testabrechnung voraus. Die Testabrechnung besteht aus einer konventionellen Rechnungslegung gleichzeitig mit einer EDV-Rechnungslegung für den der Erteilung der EDV-Rechnungslegungsberechtigung vorangegangenen Abrechnungszeitraum.

3. Rechnungslegungsmodalitäten

3.1. Die EDV-Rechnungslegung muss sämtliche Voraussetzungen der konventionellen Rechnungslegung erfüllen, sofern im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.

Für den Fall, dass sich Vertragspartner zur EDV-Rechnungslegung eines Dienstleistungsunternehmens bedienen, kann der Versicherungsträger mit dem Dienstleistungsunternehmen bezüglich der Einsendetermine für die Abrechnung Abweichendes zur Regelung im Bereich der konventionellen Rechnungslegung vereinbaren.

3.2. Abrechnungsunterlagen

Für die Durchführung der Abrechnung durch die OÖGKK ist die Übermittlung folgender Unterlagen erforderlich:

- ❖ Rechnungslegungsdaten (siehe 3.2.1.)
- ❖ Datenbegleitliste (siehe 3.2.2.)
- ❖ Überweisungsscheine (siehe 3.3.)
- ❖ sonstige vertraglich zu übermittelnde Unterlagen

3.2.1. Datenträger

Für die EDV-Rechnungslegung sind als Datenträger 3 1/2 Zoll Disketten zu verwenden oder es ist Datenfernübertragung vorzunehmen.

Der Datensatzaufbau muss dem vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verlautbarten Datensatzaufbau entsprechen (Anlage 5 bzw. Veröffentlichung im Internet unter www.sozialversicherung.at (Vertragspartner, EDV-Abrechnung für Vertragspartner (...), Organisationsbeschreibung Datensatzaufbau mit Vertragspartnern (DVP)).

3.2.2. Datenbegleitliste bei Diskettenabrechnung

Die von der OÖGKK aufgelegte Datenbegleitliste ist bei Diskettenabrechnung vollständig auszufertigen. Mit der Unterschrift übernimmt der Vertragspartner die Garantie der Richtigkeit der von seiner Praxis abgegangenen Daten und der zur Verrechnung bestimmten Leistungspositionen.

Im Falle der Datenfernübertragung entfällt die Datenbegleitliste.

3.3. Überweisungsscheine

- 3.3.1. Im Falle der Datenfernübertragung hat der Vertragspartner die Überweisungsscheine der Anspruchsberechtigten der Krankenversicherungsträger des laufenden Quartals sowie die der vier zurückliegenden Quartale und jene Scheine, die für ein laufendes Verfahren benötigt werden, aufzubewahren. Diese sind vom Vertragspartner der OÖGKK innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Anforderung entsprechend den Vorgaben der OÖGKK vorzulegen.
EWR-Scheine und Behandlungsscheine, die von Patienten stammen, die bei einem ausländischen Versicherungsträger krankenversichert sind, sind gesondert grob alphabetisch (nach Anfangsbuchstaben) sortiert gleichzeitig mit der Abrechnung zu übermitteln.
- 3.3.2. Folgescheine sind gesondert in einer Liste einzutragen.
- 3.3.3. Alle Nachtragsscheine müssen unter dem zutreffenden Quartal (das ist jenes, in dem die Leistung tatsächlich erbracht wurde) im Abrechnungsquartal eingegeben werden. (Beispiel: Ein Überweisungsschein für das 2. Quartal wird im 3. Quartal unter „2. Quartal“ eingetragen. Behandlungsbeginn und Leistungsdatum müssen daher auch das 2. Quartal betreffen).
- 3.3.4. Bei einer EDV-Abrechnung werden die Leistungsdaten in die EDV eingegeben und sie sind daher vom Vertragspartner auf dem Überweisungsschein nicht mehr anzuführen. Insbesondere kann auch die Unterschrift des Vertragspartners auf dem Überweisungsschein unterbleiben.

3.4. Angabe der Diagnosen

Die Zuweisungs(Verdachts)diagnose muss bis zur EDV-mäßigen Erfassung auf dem Überweisungsschein aufscheinen.

3.5. Angabe der Indikationen

Sind für die Verrechenbarkeit von bestimmten Leistungspositionen Indikationen erforderlich, muss die jeweilige Indikation im „Begründungsfeld bzw. Begründungsblock“ angeführt sein.

3.6. Chefarztbewilligung

Eine erforderliche chefärztliche Bewilligung vor Durchführung der Leistung ist auch weiterhin verpflichtend. In jenen Ausnahmefällen, wo die Leistung sofort durchgeführt werden muss und noch keine chefärztliche Bewilligung vorliegt, wird die nachträgliche Chefarztbewilligung jedoch anerkannt (§ 55 Krankenordnung der OÖGKK).
In diesen Fällen ist zu jeder Leistung das Chefartztkennzeichen im Abrechnungsprogramm zu setzen.

3.7. Kontrolle der Rechnungslegungsdaten

Der Vertragspartner hat die Übereinstimmung der Anzahl der zur Rechnungslegung gelangenden Überweisungsscheine mit der Anzahl der auf dem Datenträger bzw. im Wege der Datenfernübertragung übermittelten Rechnungslegungsfälle zu überprüfen und die Anzahl auf der Datenbegleitliste bei Diskettenabrechnung einzutragen.
Rechnungslegungen, welche nicht vertragsgemäß erstellt sind oder Disketten, welche nicht lesbar sind, werden dem Vertragspartner innerhalb von 14 Tagen zur Richtigestellung re

tourniert. Der Vertragspartner darf von der Richtigkeit der Daten auf den Überweisungsscheinen, die von autorisierten Stellen ausgestellt werden, ausgehen.

Für den Fall, dass sich der Vertragspartner zur EDV-Rechnungslegung eines Dienstleistungsunternehmens bedient, kann der Versicherungsträger mit dem Dienstleistungsunternehmen vereinbaren, dass Rechnungslegungen, welche nicht vertragsgemäß erstellt sind und Disketten, welche nicht lesbar sind, auch dem Dienstleistungsunternehmen innerhalb von 14 Tagen zur Richtigstellung retourniert werden können.

3.8. Bereithaltung der Rechnungslegungsdaten

Die Rechnungslegungsdaten sind vom Vertragspartner zumindest 6 Monate ab Erhalt des Honorars, im Falle von Einwänden durch den Versicherungsträger bis zum rechtskräftigen Abschluss eines entsprechenden Verfahrens, verfügbar zu halten.

3.9. Stichprobenkontrolle der Abrechnung

Die OÖGKK führt laufend Stichprobenkontrollen durch.

4. Anpassungen und Änderungen des EDV-Systems

4.1. Der Vertragspartner hat rechtzeitig das EDV-System an Änderungen der Leistungspositionen, der Rechnungslegungsvorschriften und des Datensatzaufbaues anzupassen.

4.2. Größere Anpassungen des EDV-Systems an die technologischen Entwicklungen sind nach Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und der OÖGKK innerhalb einer gemeinsam festgesetzten angemessenen Frist durchzuführen.

4.3. Änderungen des EDV-Systems (Hard- oder Softwarekonfiguration) auf Initiative des Vertragspartners sind jederzeit möglich, soweit es sich um Systeme handelt, deren Eignung gemäß Pkt. 2.2. festgestellt wurde.

4.4. Alle für die Abrechnung relevanten Anpassungen und Änderungen des EDV-Systems (Hard- oder Software) sind der OÖGKK unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, ab dem das geänderte System verwendet werden soll, schriftlich bekannt zu geben. Die Kasse ist berechtigt, nach jeder für die Abrechnung relevanten Änderung der Software (ausgenommen bei Anpassungen an Honoraränderungen) eine Testabrechnung (siehe 2.4.) durchzuführen. Sofern nicht innerhalb von vier Wochen Widerspruch erhoben wird, gilt dies als Zustimmung zur Änderung.

4.5. Jede Programmänderung, die für die EDV-Rechnungslegung bedeutsam ist, ist vom Vertragspartner in geeigneter Weise zu protokollieren. Die Aufzeichnungen sind zumindest 3 Jahre aufzubewahren.

4.6. Kann der Vertragspartner wegen vorübergehender technischer Unbrauchbarkeit der EDV-Anlage die EDV-Rechnungslegung nicht durchführen, so hat er diese bei wieder gegebener Möglichkeit unverzüglich nachzuholen.

5. Kostentragung

Sämtliche mit der EDV-Rechnungslegung, mit der Anpassung (Änderung) des EDV-Systems und mit der vereinbarten Datenübermittlung zusammenhängende Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen.

6. Rechte und Pflichten der Vertragspartner

6.1. Verwendung von genehmigten Systemen

Sämtliche unter Pkt 2.2. und 2.3. angeführten Voraussetzungen müssen ständig erfüllt sein.

6.2. EDV-Erfassung von Leistungen

Die EDV-Erfassung von Leistungen muss der Vertragspartner ohne unnötigen Aufschub nach deren vollständiger Erbringung vornehmen. Alle Leistungspositionen sind vom Vertragspartner einzeln anzugeben. Leistungsbündelungen sowie diagnose- und symptomorientierte oder ähnliche Rechnungslegungsautomatismen dürfen nicht verwendet werden.